

Newsletter 2010-02

der AG Medizinrecht im Deutschen AnwaltVerein

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

wir haben immer wieder Entscheidungen, die mehrere Gebiete des Medizinrechts tangieren. So auch die des Sächsischen LSG zur Frage der Anzahl zulässiger Betriebsstätten. Sie finden diese unter der Überschrift „Berufsrecht“.

Ihre
Rita Schulz-Hillenbrand
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Aus der Arbeitsgemeinschaft

10. Frühjahrstagung

vom 16. bis 17. April 2010 in Regensburg
Kongress- und Kulturzentrum Kolpinghaus Regensburg,
Adolph-Kolping-Straße 1,
93047 Regensburg, Tel.: 0941 - 595000, Fax: 0941 - 5950080

Freitag, 16. April 2010

09.30 - 10.00 Uhr

Begrüßungskaffee für die Teilnehmer

Tagung der Arbeitsgruppen

-
- 10.00 - 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Medizinstrafrecht
Strafrechtliche Risiken für
Reproduktionsmedizinerinnen - die
Straftatbestände des EschG und
deren praktische Relevanz**
Rechtsanwalt Axel Höper, Kiel
- 10.00 - 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Arzthaftungsrecht**
Rechtsanwalt Christoph M. Stegers, Berlin
- 10.00 - 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Vertragsarztrecht**
Rechtsanwalt Karl Hartmannsgruber, München
- 10.00 - 12.30 Uhr **Arbeitsgruppe Krankenhausrecht
Direktverträge mit Krankenkassen -
Chancen und Risiken für
Markterfahrungen,
Krankenhäuser**
Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Thomas
Schlegel

Tagung

& nbsp;

-
- 12.30 - 13.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen der Teilnehmer
im Kolpinghaus
Regensburg (im Tagungsbeitrag
enthalten)
- 13.30 - 13.45 Uhr **Begrüßung**
Rechtsanwalt Dr. Rudolf Ratzel, München, Prof.
Dr. Thorsten
Kingreen, Universität Regensburg
- 13.45 - 14.30 Uhr **Deutsche Ärzte als europäische
Leistungserbringer**
Rechtsanwältin Dr. Jaeger, Sindelfingen
- 14.30 - 14.45 Uhr Diskussion

14.45 - 15.30 Uhr
von Patienten mit

Rechtsprobleme bei der Behandlung

Migrationshintergrund

Rechtsanwalt Dr. Martin Greiff, Mag. rer. publ.,

München

15.30 - 15.45 Uhr

Diskussion

15.45 - 16.00 Uhr

Kaffeepause

16.00 - 17.15 Uhr
Dokumente

Lesen und Bewerten ärztlicher

Prof. Dr. med. Dietrich Berg, Ernst Karmasin,

Vorsitzender Richter

am Bayerischen Obersten Landesgericht

a. D., Gutachterstelle für

Arzthaftungsfragen bei der Bay.

Landesärztekammer

17.15 - 17.30 Uhr

Diskussion

17.30 - 18.15 Uhr
privater

Berechtigung oder Verpflichtung

Krankenversicherer zur Anpassung

von

Versicherungsbedingungen bei

Änderungen des

Heilberufsrechts (BGH, Urteil vom

18.02.2009 - IV ZR

11/07)

Rechtsanwalt Axel Fortmann, ERGO

Versicherungsgruppe AG

Leistungsmanagement Gesundheit, Leiter

Krankenhaus- und

Sonderthemen, Köln

18.15 - 18.30 Uhr

Diskussion

19.45 - 00.00 Uhr
Domplatz 7, 93047

Abendveranstaltung im Haus Heuport,

Regensburg

Inkl. gemeinsamen Abendessen zum Preis von 45,00 Euro zzgl.
19% MwSt. pro Person (Getränke auf Selbstzahlerbasis)

Samstag, 17. April 2010

- 09.00 - 10.00 Uhr **Stand und Weiterentwicklung der RLV**
Dr. Bernhard Rochell, Kassenärztliche
Bundesvereinigung, Berlin
- 10.00 - 10.15 Uhr Diskussion
- 10.15 - 10.45 Uhr **Rechtsprobleme der Frührehabilitation**
Rechtsanwalt Dr. Dirk Liebold, Freiburg
- 10.45 - 11.00 Uhr Diskussion
- 11.00 - 11.30 Uhr Kaffeepause
- 11.30 - 12.00 Uhr **Tätigkeit der Stellen zur Bekämpfung
von Fehlverhalten**
im Gesundheitswesen
Rechtsanwalt Dr. Steinhilper, Wennigsen
- 12.00 - 12.15 Uhr Diskussion
- 12.15 - 13.00 Uhr **Tendenzen in Gesetzesvorhaben im
Gesundheitswesen**
Bay. Staatsministerium für Umwelt und
Gesundheit, N.N.
- 13.00 - 13.15 Uhr Diskussion
- 13.15 Uhr **Ende der Veranstaltung**
- FAO-Bescheinigung gem. § 15 FAO über 8,75 Stunden wird
erteilt**
(zzgl. der Stunden für die etwaige Teilnahme an den
Arbeitsgruppen)
-

TEILNEHMERBEITRAG

Die Teilnahmegebühr beträgt 250,00 Euro für Mitglieder der
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht und 350,00 Euro für
Nichtmitglieder. Im Tagungsbeitrag sind die Tagungsunterlagen, das

Mittagessen am 16. April 2010 sowie alle Kaffeepausen enthalten.

Veranstaltungsort

Kongress- und Kulturzentrum Kolpinghaus Regensburg, Adolph-Kolping-Straße 1,

93047 Regensburg, Tel.: 0941 - 595000, Fax: 0941 - 5950080

Zimmerreservierung

Ein Zimmerkontingent für die Teilnehmer der Veranstaltung wurde in folgenden Hotels eingerichtet:

Sorat Insel-Hotel Regensburg****, Müllerstraße 7, 93059

Regensburg, Tel.: 0941 - 81040, Fax: 0941 - 8104444

Einzelzimmer 132,00 - 145,00 Euro, Doppelzimmer 170,00 - 183,00 Euro, jeweils inkl. Frühstück.

Hotel Bischofshof am Dom****, Krauterermarkt 3, 93047

Regensburg, Tel.: 0941 - 58460, Fax: 0941 - 5846146

Einzelzimmer 102,00 - 112,00 Euro, Juniorsuite zur Einzelnutzung 119,00 Euro, Suite zur Einzelnutzung 154,00 Euro, jeweils inkl. Frühstück.

Star Inn Hotel ***, Bahnhofstraße 22, 93047 Regensburg, Tel.:

0941 - 56930, Fax: 0941 - 5693505

Einzelzimmer 89,00 - 99,00 Euro, Suite 169,00 Euro, jeweils inkl. Frühstück.

Die Zimmer können bis zum **15. Februar 2010** auf eigene Rechnung abgerufen werden.

Organisation

Mit der Organisation der Veranstaltung haben wir die DeutscheAnwaltAkademie (DAA) beauftragt. Auf Ihre Anmeldung freut sich bei der DAA Herr Tobias Hopf, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 726153-180, Fax: 030 / 726153-188, hopf@anwaltakademie.de <<mailto:hopf@anwaltakademie.de>>

Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

1.) Auch weiterhin keine kurzwirksamen Insulinanaloga in der Versorgung

In der juristischen Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zur Verordnungsfähigkeit kurzwirksamer Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 hat das SG Berlin dem

GB-A auch im Hauptsacheverfahren Recht gegeben.

Der G-BA hatte am 18. Juli 2006 beschlossen, dass kurzwirksame Insulinanaloga zur Behandlung von Diabetes-Typ-2-Patientinnen und Patienten nur noch dann zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden dürfen, wenn sie nicht teurer sind als Humaninsulin. Mit diesem Beschluss hatte der G-BA eine vorherige Nutzenbewertung des IQWiG in der Arzneimittel-Richtlinie umgesetzt.

Insulinanaloga sind Abwandlungen des Hormons Insulin, die wie Humaninsulin den Blutzucker-Spiegel senken. Sie sind in Deutschland seit etwa zehn Jahren auf dem Markt. Insulinanaloga sind in der Struktur dem Insulin ähnlich aufgebaute Hormone und können um ein Vielfaches teurer sein als Humaninsulin, ohne dass bisher ein Zusatznutzen für die Patientinnen und Patienten im erforderlichen Maße nachgewiesen wurde.

Die Firmen Lilly Deutschland und Sanofi Aventis hatten vor dem Sozialgericht geklagt, um den entsprechenden Richtlinien-Beschluss des G-BA aus dem Jahr 2006 aufheben zu lassen. Unter anderem waren durch die Firmen Verfahrensfehler und eine fachlich unzutreffende Bewertung der Insulinanaloga durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit (IQWiG) geltend gemacht worden.

Das Sozialgericht Berlin wies die Klagen am 13.01.2010 ab.

SG Berlin, Urteile vom 13.01.2010, Az: S 83 KA 221/08 und S 83 KA 588/07).

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

2.) Zulassungsbehörden warnen vor Wirkstoff Sibutramin

Sie sollen Erkrankungen wie Herzinfarkte und Schlaganfälle begünstigen. Deshalb raten die europäische und die deutsche Arzneimittelzulassungsbehörde davon ab, Medikamente mit dem Wirkstoff Sibutramin zu verwenden oder zu verordnen. Die Marktzulassungen für Appetitzügler mit diesem Wirkstoff werden nun ausgesetzt. Der Hersteller Abbott wird die Vermarktung seiner Medikamente mit dem Wirkstoff Sibutramin in allen Mitgliedsstaaten

der EU aussetzen. Abbott vertreibt Sibutramin unter den Markennamen Reductil, Meridia, Sibutral, Ectiva und Raductil.

Pressemitteilung der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände

Berufsrecht

MVZ's unterliegen nicht der Berufsordnung

Nach einem Urteil des Sächsischen Landessozialgericht können Medizinische Versorgungszentren unbeschränkt Nebenbetriebsstätten betreiben.

Im vorliegenden hatte ein MVZ eine vierte und fünfte Nebenbetriebsstätte beantragt. Die zuständige KV versagt die Genehmigung mit der Begründung, dass nach der Berufsordnung für Ärzte ein Arzt lediglich an zwei anderen Orten tätig sein dürfe.

Das sah das Sächsische LSG anders. Die Richter wiesen darauf hin, dass die Berufsordnung nur den Arzt als Adressaten kenne. Demnach unterliegen MVZ's nicht dem Berufsrecht für Ärzte. Allerdings: für die im MVZ tätigen Ärzte gilt natürlich die Berufsordnung. Damit dürfen die in MVZ tätigen Ärzte nur an bis zu drei Standorten tätig sein.

Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 24.06.2009, Az: L 1 KA 8/09

Vertragsarztrecht

Notdienst auch in Zweigpraxen Pflicht

Einen Tag vor Heiligabend hat das LSG Nordrhein-Westfalen bestätigt, dass niedergelassene Ärzte mit Zweigpraxen verpflichtet seien, sowohl am Stammsitz, als auch am Zweitsitz am organisierten Notfalldienst teilzunehmen.

Zwei Gynäkologen im KV Gebiet Westfalen Lippe wollten erreichen,

dass sie für die Zeigpraxis vom Notfalldienst befreit werden. Ihr Argument: sonst hätten sie die Investitionen in die Zweigpraxis nie getätigt. Die KV WL hingegen verwies auf einen Vorstandsbeschluss, nachdem Ärzte am Ort d, er Zweigpraxis zu 50 % am ärztlichen Notdienst teilnehmen müssen. Der Notfalldienst sei mit der angestrebten besseren Versorgung am Ort der Zweigpraxis untrennbar verbunden. Die den Vertragsärzten auferlegte Verpflichtung, Patienten umfassend zur Verfügung zu stehen, gelte nicht nur für den Praxissitz, sondern auch für den Ort der Zweigpraxis. Alles andere liefe darauf hinaus, dass Inhaber einer Zweigpraxis die pekuniären Vorteile des erweiterten Tätigkeitsbereiches in Anspruch nehmen, damit verbundene Verpflichtungen ! in dessen negieren.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.12.2009, Az. L 11 B 19/09 KAER

Sonstiges

1.) BGB § 622 Abs. 2 Satz 2

Altersdiskriminierung bei Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor 25. Lebensjahr

Nach deutschem Arbeitsrecht verlängern sich die vom Arbeitgeber einzuhaltenden Kündigungsfristen stufenweise mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses. Vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegende Beschäftigungszeiten werden bei der Berechnung jedoch nicht berücksichtigt, § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Der EuGH hält dies Vorschrift für rechtswidrig und hat das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und die Rolle der nationalen Gerichte bei seiner Anwendung bekräftigt.

EUGH, Urteil vom 19.01.2010, Az: C-555/07

2.) Zur Zulässigkeit einer Veröffentlichung des Ergebnisses einer Qualitätsprüfung in Pflegeheimen im Internet

Zum Hintergrund: Seit einigen Wochen hat der MDK aufgrund gesetzlicher Ermächtigung mit der Durchführung unangemeldeter Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen begonnen (vgl. §§ 114 ff. SGB XI). Die Ergebnisse der Prüfungen sollen durch die Landesverbände der Pflegekassen in Form sog. Transparenzberichte übersichtlich, vergleichbar und kostenfrei im Internet veröffentlicht werden. Bereits veröffentlichte Transparenzberichte können unter www.pflegelotse.de eingesehen werden.

Das SG Münster hat entschieden, dass eine Pflegeeinrichtung die Veröffentlichung der Ergebnisse einer vom MDK durchgeführten unangemeldeten Qualitätsprüfung im Internet verhindern kann.

Die Pflegeeinrichtung in Münster, deren Heim- und Pflegeleitung am Prüftag nicht anwesend war, hatte sich u.a. gegen die Bewertung des Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Gesamtnote "mangelhaft" im Qualitätsbereich "Pflege und medizinische Versorgung" gewandt.

Das SG Münster hat im Rahmen eines Eilverfahrens auf den Antrag des Pflegeheimes die Veröffentlichung bis zur gerichtlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren untersagt.

Nach Auffassung des Gerichts läßt eine Veröffentlichung der Note "mangelhaft" im Internet erhebliche Wettbewerbsnachteile, einen Rückgang der Belegungszahlen und damit einen wirtschaftlichen Schaden des Pflegeheimes befürchten. Hierdurch sei das Grundrecht der Berufsfreiheit des Heimträgers in unverhältnismäßiger Weise betroffen, so lange veröffentlichte Ergebnisse auf unsicherer Tatsachengrundlage beruhen. In Ermangelung valider Kriterien zur Bemessung der vom Gesetzgeber gewünschten Ergebnis- und Lebensqualität zielten die Prüfkriterien des MDK ganz überwiegend auf die Qualität der erfolgten Dokumentation. Hierdurch entstehe ein nicht zu rechtfertigendes Bewertungssystem, das die Einrichtungen nötige, auf Kosten ihrer eigentlichen Aufgaben noch mehr in die Dokumentation zu investieren.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig.

SG Münster, Beschluss vom 18.01.2010, Az: S 6 P 202/09 ER

3. RVG-VV Nr. 3104 i. V. m. Vorbem. 3 Abs. 3

Keine Terminsgebühr bei bloßem Austausch von E-Mails

Der Austausch von anwaltlichen E-Mails zur Vermeidung oder Erledigung des gerichtlichen Verfahrens löst keine Terminsgebühr aus. (Anders noch OLG Koblenz, AnwBl 2007, 633).

BGH, Beschluss vom 21.10.2009, Az: IV ZB 27/09